

§ 505 Zuchtprogramm für die Rasse Dartmoor Pony

§505a Ursprung

Die Zucht von Dartmoor Ponys in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der Dartmoor Pony Society, 65 High Street, Warboys, Cambs., PE28 2TA, Groß Britannien aufgestellten Grundsätze ein. Die Dartmoor Pony Society ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Dartmoor Pony führt. Die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

§ 505b Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des Dartmoor Ponys in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

| | |
|-----------------------------|--|
| Rasse | Dartmoor Pony |
| Herkunft | England; Landschaft Dartmoor nahe Exeter |
| Größe | bis 127 cm |
| Farben | Braune, vorzugsweise Dunkel- und Schwarzbraune sowie Rappen; Schimmel und Fuchse seltener; keine Schecken; kleine weiße Abzeichen an Kopf und Beinen erlaubt |
| Gebäude | |
| <i>Kopf</i> | klein, edel; breite Stirn; kleine Ohren; großes, freundliches, ausdrucksvolles Auge |
| <i>Hals</i> | genügend gewölbt; gut angesetzt |
| <i>Körper</i> | gute, schräge Schulter; nicht zu fein am Widerrist; gute Sattellage; gut bemuskelter Rücken und Kruppe mittlerer Länge; gute Brusttiefe und -breite; gut angesetzter Schweif |
| <i>Fundament</i> | trocken; kräftige, starke Gelenke und stabile Röhren; genügend Ellbogenfreiheit; nicht zu lange Fesseln, harte Hufe |
| Bewegungsablauf | raumgreifend; ohne übertriebene Hinterhandaktion; flach und gerade aus der Schulter kommend |
| Einsatzmöglichkeiten | Anfangsreitpony für Kinder; als Fahrpony gut geeignet; kleines Jagd- und Vielseitigkeitspferd; besondere Eignung für behinderte Kinder |
| Besondere Merkmale | hart, robust, ausdauernd; wird auf guten Charakter gezüchtet. |

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

The Standard of the Dartmoor Pony:

HEIGHT:

Not exceeding 12,2 hh (127 cm)

COLOUR:

Bay, black, brown, chestnut, grey, roan. Piebalds and skewbalds are not allowed. Excessive white markings should be discouraged.

HEAD AND NECK:

The head should be small with large kindly eyes and small alert ears. It should be well set on a good neck of medium length. The throat and jaws should be fine and showing no signs of coarseness or throatiness.

Stallions have a moderate crest.

SHOULDERS:

Good shoulders are most important. They should be well laid back and sloping but not too fine at the withers.

BODY:

Of medium length and strong, well ribbed up and with a good depth of girth, giving plenty of heart room.

LOIN AND HINDQUARTERS:

Strong and well covered with muscle. The hind quarters should be of medium length and neither level nor steeply sloping. The tail should be well set up.

LIMBS:

The hocks should be well let down with plenty of length from hip to hock, clean cut and with plenty of bone below the hock. They should have a strong second thigh. They should not be „sickled“ or „cowhocked“.

The fore legs should not be tied in at the elbows. The fore- arm should be muscular and relatively long and the knee fairly and flat on the front.

The cannons should be short with ample good, flat, flinty bone. The pasterns should be sloping but not too long. The feet should be hard and well shaped.

MOVEMENT:

Low and straight coming from the shoulder with good hock action but without exaggeration.

GENERAL:

The mane and tail should be full and natural. The Dartmoor is a very good looking riding pony, sturdily built yet with quality.

§ 505c Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch des Dartmoor Ponys ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht.

§ 505d Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Anhang

§ 505e Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach folgendem Notensystem und erfolgt in ganzen und/oder halben Noten:

| | |
|--------------------|-----------------------|
| 10 = ausgezeichnet | 5 = genügend |
| 9 = sehr gut | 4 = mangelhaft |
| 8 = gut | 3 = ziemlich schlecht |
| 7 = ziemlich gut | 2 = schlecht |
| 6 = befriedigend | 1 = sehr schlecht |

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Population.

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Hengste und Stuten werden nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine Schecken sind
- die maximal kleine weiße Abzeichen an Kopf und Beinen aufweisen,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 9 ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens eine Durchschnittsbewertung von 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchtauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen,
- die bei der Hengstleistungsprüfung nach § 505g (1) die Endnote 6,5 erreicht haben und keine der gemittelten absoluten Merkmalsnoten unter 5,0 liegt oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen gemäß § 505g (2) erreicht haben.

Sechsjährige und ältere Hengste erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistung gemäß § 505i Weitere Bestimmungen aufweisen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Die Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß §505g (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser absolviert haben oder gemäß §505g (2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- die nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 9 der ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine Schecken sind
- die maximal kleine weiße Abzeichen an Kopf und Beinen aufweisen,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 9 ZBO mindestens eine Durchschnittsbewertung von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß §505h (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser absolviert haben oder gemäß §505h (2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können,
- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

§ 505f Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch der Züchtervereinigung (außer Anhang) eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

| | | Mutter | | |
|-----------------------------|----------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|
| | | Hauptabteilung | | |
| Vater | | Stutbuch I | Stutbuch II | Anhang |
| Haupt- Abteilung | Hengstbuch I | Abstammungsnachweis | Abstammungsnachweis | Geburtsbescheinigung |
| | Hengstbuch II | Abstammungsnachweis | Abstammungsnachweis | Geburtsbescheinigung |
| | Anhang | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung |

§ 505g Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feld- oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stations- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen (www.pferd-leistungspruefung.de) von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) durchgeführt.

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Hengste der Rasse Dartmoor Pony werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Gelände sowie
- Prüfung EIII - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände.

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station oder im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- die 5malige registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren mindestens in der Klasse A (Einspanner, kombinierte Prüfung).

§ 505h Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feld- oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen (www.pferd-leistungspruefung.de) von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) durchgeführt.

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Stuten der Rasse Dartmoor Pony werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
- Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
- Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren sowie
- Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station oder im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- die 5malige registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren mindestens in der Klasse A (Einspanner, kombinierte Prüfung).

§ 505i Weitere Bestimmungen zum Dartmoor Pony

(1) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

(2) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim Dartmoor Pony

Insgesamt muss ein sechsjähriger oder älterer Hengst 10 Punkte erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Die Punkte können erst ab dreijährig gesammelt werden. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

Eigenleistung - pro Schau kann nur eine Punktezahl gewertet werden.

| Bezeichnung | Punkte | Bemerkungen |
|--|---------------|--------------------|
| Siegerhengst der Dartmoor – Pony Society Breed Show | 10 | |
| 1. u. 2. Platz der Stallion-Class / Breed - Show | 8 | |
| Klassensieger –Southern , Eastern o. Northern Breed Show | 5 | |
| 2.-3. Platz Stallion Class Southern-Eastern o. Northern Breed Show | 3 | |
| Siegerhengst Internationale Dartmoorpony Schau | 8 | |
| Klassensieger Internationale Dartmoorpony Schau | 3 | |
| Sieger bei der IG Dartmoorpony-Schau oder bei vergleichbaren nationalen Schauen im In- und Ausland | 3 | |

Vererbungsleistung

| Bezeichnung | Punkte | Bemerkungen |
|---|---------------|--------------------|
| Super Premium Sire DPS Premium Sire DPS | 10 | |
| Sohn 1. bzw. 2. Platz der Dartmoor Pony Society Breed Show (möglich in allen Altersklassen) | 5 | |
| Sohn 1. bzw. 2. Platz Southern-Eastern o. Northern Breed Show (möglich in allen Altersklassen) | 3 | |
| Tochter 1. o. 2. Platz der Dartmoor Pony Society Breed Show (möglich in allen Altersklassen) | 5 | |
| Tochter 1. bzw. 2. Platz Southern , Eastern o. Northern Breed Show (möglich in allen Altersklassen) | 3 | |
| Gekörter Sohn gemäß ZBO oder vergleichbare Körung im Ausland | 2,5 | |
| zur Körung zusätzlich möglich: FN-Bundesprämienhengst | 2 | |

| | | |
|--|-----|--|
| Tochter Staatsprämienanwärterin oder Eintragungsnote von 7,5 und höher oder abgelegte Stutenleistungsprüfung mit 7,5 und höher | 2,5 | |
| Sohn, Tochter Sieger(in) bzw. Reserve-sieger(in) Internationale Schau | 4 | |
| Sohn, Tochter Sieger(in) bzw. Reserve-sieger(in) bei der IG Dartmoor-Bundesschau bzw. FN-Bundesschau oder bei vergleichbaren nationalen Schauen im Ausland | 2 | |
| Prämienfohlen mind. 50 % (mind. 3 Jahrgänge mit mind. 6 vorgestellten Fohlen pro Jahrgang); je Jahrgang | 2 | |
| Tochter / Sohn mit 5 registrierten TSP-Platzierungen in Dressur, Springen, Vielseitigkeit in Klasse A bzw. im Fahren in Klasse M | 2,5 | |

Namensvergabe bei der Identifikation

Fohlen der Rasse Dartmoor Pony müssen bei der Identifikation und Registrierung mit einem Namen versehen werden. Dieser Name kann im Verlaufe des Lebens nicht mehr geändert werden.

Abstammungsüberprüfung bei Eintragung von Hengsten in das Zuchtbuch

Hengste werden bei Ersteintragung für diese Rasse nur in das Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen, wenn die väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt ist. Gemäß § 15 der ZBO ist zur Eintragung von Hengsten grundsätzlich eine DNA-Typenkarte vorzulegen.